

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN
S/RES/1152 (1998)
5. Februar 1998

RESOLUTION 1152 (1998)

*verabschiedet auf der 3853. Sitzung des Sicherheitsrats
am 5. Februar 1998*

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1125 (1997) vom 6. August 1997 und 1136 (1997) vom 6. November 1997,

Kenntnis nehmend von dem dritten Bericht des Internationalen Ausschusses für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui an den Sicherheitsrat (S/1998/86),

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 28. Januar 1998 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1998/88) und von dem Schreiben vom 4. Februar 1998, das der Präsident Gabuns im Namen der Mitglieder des Internationalen Ausschusses für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichtet hat (S/1998/97),

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. Januar 1998 (S/1998/61), der dem Rat im Einklang mit Resolution 1136 (1997) des Sicherheitsrats vorgelegt wurde,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die neutrale und unparteiische Weise, in der die Interafrikanische Mission zur Überwachung der Durchführung der Übereinkommen von Bangui (MISAB) in enger Zusammenarbeit mit den zentralafrikanischen Behörden ihren Auftrag durchgeführt hat, *sowie mit Befriedigung feststellend*, daß die MISAB zur Stabilisierung der Situation in der Zentralafrikanischen Republik beigetragen hat, insbesondere durch die Überwachung der Ablieferung der Waffen,

feststellend, daß die an der MISAB teilnehmenden Staaten und die Zentralafrikanische Republik beschlossen haben, das Mandat der Mission (S/1997/561, Anhang I) zu verlängern,

damit sie ihren Auftrag zu Ende führen kann, mit der Aussicht, daß die Vereinten Nationen einen Friedenssicherungseinsatz einrichten,

betonend, wie wichtig die regionale Stabilität ist, und in diesem Zusammenhang *unter voller Unterstützung* der Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die an dem vom neunzehnten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs Frankreichs und Afrikas eingesetzten Internationalen Vermittlungsausschuß beteiligt sind, sowie der Mitglieder des Internationalen Ausschusses für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui,

sowie betonend, daß alle Unterzeichner der Übereinkommen von Bangui auch weiterhin im Hinblick auf die Achtung und Durchführung dieser Übereinkommen voll zusammenarbeiten müssen, um zur Förderung der Bedingungen für eine langfristige Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik beizutragen,

feststellend, daß die Situation in der Zentralafrikanischen Republik auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *begrüßt* die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die an der MISAB teilnehmen, und der Mitgliedstaaten, die sie unterstützen, sowie ihre Bereitschaft, diese Anstrengungen fortzusetzen;

2. *begrüßt* die dem Internationalen Ausschuß für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui gewährte Unterstützung durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und *fordert* dieses *auf*, diese Unterstützung fortzusetzen;

3. *fordert* die Parteien in der Zentralafrikanischen Republik *auf*, die Durchführung der Übereinkommen von Bangui unverzüglich abzuschließen, und *fordert außerdem* die Erfüllung der Zusagen, die in dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 8. Januar 1998 an den Generalsekretär (S/1998/61, Anhang) enthalten sind;

4. *billigt* es, daß die an der MISAB teilnehmenden Mitgliedstaaten die Mission auch weiterhin neutral und unparteiisch durchführen, um ihr in Ziffer 2 der Resolution 1125 (1997) festgelegtes Ziel zu erreichen;

5. *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, *ermächtigt* die an der MISAB teilnehmenden Mitgliedstaaten und diejenigen Staaten, die logistische Unterstützung gewähren, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten;

6. *beschließt*, daß die in Ziffer 5 genannte Ermächtigung vorerst bis zum 16. März 1998 verlängert wird;

7. *erinnert* daran, daß die Kosten und die logistische Unterstützung für die MISAB im Einklang mit Artikel 11 des Mandats der MISAB auf freiwilliger Grundlage getragen

werden, und *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu dem Treuhandfonds für die Zentralafrikanische Republik beizutragen;

8. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs gemäß seinem Bericht vom 23. Januar 1998, einen Sonderbeauftragten für die Zentralafrikanische Republik zu ernennen, und *verleiht seiner Auffassung Ausdruck*, daß die rasche Ernennung eines solchen Beauftragten den Parteien bei der Durchführung der Übereinkommen von Bangui helfen und auch andere Tätigkeiten der Vereinten Nationen in dem Land unterstützen könnte;

9. *fordert* alle Staaten, internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen *erneut auf*, der Zentralafrikanischen Republik bei der Entwicklung des Landes in der Konfliktfolgezeit behilflich zu sein;

10. *ersucht* die an der MISAB teilnehmenden Mitgliedstaaten, dem Sicherheitsrat vor Ablauf des in Ziffer 6 genannten Zeitraums über den Generalsekretär einen Bericht vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, ihm bis spätestens 23. Februar 1998 einen Bericht über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik zur Prüfung vorzulegen, der Empfehlungen zur Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen enthält, namentlich über die Struktur, die konkreten Ziele und die finanziellen Auswirkungen eines solchen Einsatzes, sowie Informationen über die Durchführung der Übereinkommen von Bangui und über die Zusagen, die in dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 8. Januar 1998 an den Generalsekretär zum Ausdruck gebracht werden;

12. *bekundet* seine Absicht, auf der Grundlage des in Ziffer 11 genannten Berichts bis zum 16. März 1998 einen Beschluß über die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik zu fassen;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
